

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Schwanengasse 2
3003 Bern

Salavaux, 3. Februar 2011

Vernehmlassung über die Änderungen der Verordnungen im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge - Bericht des BSV vom 12. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zu obiger Vernehmlassungsvorlage danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die Überlegungen der IGaSG zu unterbreiten.

Die IGaSG begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Aufsicht, einhergehend mit einer hohen Fachkompetenz durch Regionalisierung. Die vom Bundesrat administrativ und finanziell unabhängige Oberaufsicht mit einem unabhängigen Sekretariat erachtet die IGaSG als eine praktikable Lösung. Die IGaSG begrüsst zudem das Abrücken der ursprünglichen Variante, Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zentral zu beaufsichtigen.

Die Verordnungsbestimmungen erachtet die IGaSG weitgehend als zu detailliert, zu strikt und zu kostspielig. Das unrealistische Bedürfnis, alles regeln und kontrollieren zu können, entpuppt sich als unverhältnismässiger Administrationsaufwand. Die viel kritisierten Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen erhöhen sich markant und sind von den Versicherten zu tragen. Zahlreiche Firmenpensionskassen werden kaum bereit sein, den ganzen Aufwand und die Repressionen durch die neuen Verordnungstexte auf sich zu nehmen und werden Ihre autonomen Stiftungen liquidieren.

Die starke Beschneidung der Kompetenzen des obersten Führungsorgan und der Geschäftsführung lehnt die IGaSG kategorisch ab. Dem Grundsatz, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung nicht teilbar sind, ist weiterhin Rechnung zu tragen. Insbesondere entsteht bei den Formulierungen ein Generalverdacht gegenüber allen Verantwortlichen der beruflichen Vorsorge, eigennützig oder gar kriminell zu handeln. Die Verantwortlichen in der beruflichen müssen dauernd beweisen, dass sie nicht eigennützig handeln oder gar kriminell sind. Ganz in diesem Sinne werden Ausdrücke wie „Vermutung“, „dem Anschein nach“ oder „guter Ruf“ verwendet. Üble Nachrede und Denunziantentum, die ja oft durch puren Neid motiviert sind, werden mit den neuen Bestimmungen ausreichen, die berufliche Laufbahn von redlichen Personen zu zerstören. Diese Beweislastumkehr widerspricht jedem rechtsstaatlichen Prinzip!

Die IGaSG begrüsst die Offenlegung und das Verbot von Interessenkonflikten zwischen Revisionsgesellschaft, Experte für berufliche Vorsorge, Geschäftsführung und Stiftungsrat. Doch schiessen die Verordnungstexte auch in dieser Beziehung weit über das Ziel hinaus. In der kleinen, engen Schweiz, in der sich Personen aus Fachbereichen wie z.B. in der beruflichen Vorsorge persönlich kennen, sollen nahe freundschaftliche Beziehungen zwischen Geschäftsführern und Experten verboten werden?

Es ist jetzt schon schwierig, Personen für das Amt als Stiftungsrat zu gewinnen. Mit den neuen Verordnungen dürfte es noch schwieriger werden. Bei einer mit „Vorfällen“ belasteten Stiftung wird es ausserdem unmöglich sein, noch irgendjemanden zu finden, der das Amt als Stiftungsrat bekleiden will.

Der Verordnungstext lässt die Tatsache vermissen, dass die Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen der freien Marktwirtschaft unterworfen sind. Kosten, Transparenz, Stiftungsorganisation und Geschäftsführung sind die Auswahlkriterien, nach denen sich Unternehmen an Sammelstiftungen anschliessen.

Nachstehend möchten wir unsere Anliegen zu den einzelnen Artikeln in der Vernehmlassungsvorlage kommentieren:

BVV 1

Art. 3 Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Führung eines Registers sämtlicher Vorsorgeeinrichtungen. Für die Praxis wäre es wichtig, einen zentralen Zugriff auf alle Register zu haben. Wir würden eine Verlinkung der einzelnen kantonalen Register begrüssen, womit eine Zentralisierung gewährleistet wäre.

Antrag: Abs. 4. ist mit "kostenfrei" zu ergänzen.

Art. 7 Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörde

Antrag: Die Tarife sind mit einer Oberlimite von beispielweise CHF 25'000 pro Vorsorgeeinrichtung zu beschränken. Das Budget der Oberaufsichtskommission sollte noch einmal überprüft werden.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die direkten Aufsichtsbehörden der Kantone ihre Tarife ebenfalls reduzieren sollten, zumal ein Teil der Aufgaben zur Oberaufsicht verschoben wird.

Art. 9 Ordentliche Gebühren

Antrag: Die IGaSG beantragt einen Verzicht auf die Mindestbeträge. Die maximalen Beträge sind herabzusetzen.

4. Abschnitt: Gründungsbestimmungen für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Art. 12 Vor der Gründung einzureichende Unterlagen

Weit über das Ziel hinaus geschossen und stossend halten wir den Katalog der bei der Gründung einzureichenden Unterlagen, der arbeitsvertraglichen Bestimmungen von Geschäftsführung und Vermögensverwalter/in, deren unterzeichneten Lebenslauf, Referenzen und Strafregisterauszug. Einerseits ist völlig unklar, aufgrund welcher Kriterien arbeitsvertragliche Bestimmungen „von Amtes wegen“ verweigert oder abgesegnet werden, andererseits greift dies unhaltbar in die Entscheidungsfindung der Verantwortlichen von notabene privatrechtlichen Institutionen ein.

Antrag: Bst. g und h in Abs. 2 sind ersatzlos zu streichen. Es gibt keine Gesetzesgrundlage, die einer Behörde das Recht gibt, Einsicht a priori in Verwaltungs- und Arbeitsverträge zu nehmen.

Zudem beantragen wir, Bst. a in Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Die Überprüfung der Integrität und Loyalität liegt in der Verantwortung des obersten Organs, des Stiftungsrats.

Art. 19 Parität im obersten Organ

Wir halten die Regelung der geforderten Mindestzahl von Arbeitgebern als willkürlich.

Antrag: Wir schlagen vor, Art. 19 wie folgt zu ändern:

Bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind spätestens zwei Jahre nach Erlass der Verfügung zur Aufsichtsübernahme ordentliche paritätische Wahlen durchzuführen.

Art. 20 Änderung der Geschäftstätigkeit

Dieser Artikel bezieht sich offenbar nicht nur auf neu gegründete Stiftungen. Diese Regelung in BVV1 wirkt verwirrend. Gemäss Kommentar soll dieser Artikel dem Schutz des Sicherheitsfonds dienen, um missbräuchliche Umschichtungen von Anschlüssen unter zwei Stiftungen zu verhindern.

Antrag: Dieser Artikel ist in die Verordnung über den Sicherheitsfonds um zu platzieren. Die Meldung von wesentlichen Änderungen gehört in die jährliche Berichterstattung des Pensionsversicherungsexperten oder der Kontrollstelle.

BVV 2

2. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 34 Unabhängigkeit

Der Begriff „dem Anschein nach“ schafft sehr grosse Unklarheiten. Was ist unter einem Anschein zu verstehen? Der „Schein“ fördert ein unnötiges Misstrauensklima. Tatsächliche Unabhängigkeiten können damit zu Unrecht in Frage gestellt werden. Der Begriff „dem Anschein nach“ fördert geradezu eine üble Nachrede, insbesondere hervorgerufen durch die Boulevardpresse.

Antrag: Der Ausdruck „dem Anschein nach“ ist ersatzlos zu streichen.

Art. 35 Aufgaben

Dass die Revisionsstelle das interne Kontrollsystem zu prüfen hat und damit zu einer Art „Audit-Verantwortliche“ aufsteigt, widerspricht der Verantwortungspyramide und den gesetzlichen Anforderungen gemäss BVG. Eine Grundlage dazu fehlt im BVG. Diese kann auch nicht aus dem OR abgeleitet werden. Die regelmässige Überprüfung und direkte Befragung von Mitarbeitenden der Vorsorgeeinrichtungen generiert erhebliche zusätzliche Kosten bei allen Vorsorgeeinrichtungen. Dass nun die Kontrollstelle Interessenbindungen und Vermögensverhältnisse von betroffenen Personen zu prüfen hat, findet deren Ursprung darin, dass alle Verantwortlichen unter Generalverdacht gestellt werden. Zudem müsste eine solche gesetzliche Bestimmung ja sofort auch die Frage der Haftung aufwerfen. Sind in absehbarer Zeit auch bei den Revisionsstellen angelsächsische Verhältnisse angesagt, wonach Mandatsverträge mit Revisionsstellen 50 oder mehr Seiten haben und juristisch so feingliedert sind, dass diese ohne Beizug eines wiederum eigenen Juristen nicht dechiffriert werden können?

Antrag: Obschon wir ein internes Kontrollsystem bei grossen Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, begrüssen, stellen wir den Antrag, den ganzen Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Abs. 2 verlangt von der Revisionsstelle eine inhaltliche, also materielle Prüfung der offengelegten Interessenverbindungen (Art. 48I BVV2). Es kann und darf nicht Aufgabe einer externen Revisionsstelle sein, in den Kompetenz- und Verantwortungsbereich des obersten Organs einzugreifen. Die Offenlegung ist sehr persönlich und daraus entsteht ein Vertrauensverhältnis im obersten Führungsdreieck einer Pensionskasse. Diese Vertrauensbasis muss erhalten bleiben. Sie ist erst bei Vertrauensbruch auf der Basis des Strafrechts zu ahnden.

Antrag: In Abs. 2 muss im ersten Satz „inhaltlich“, gestrichen werden. Die zwei nachfolgenden Sätze sind ebenfalls zu streichen.

Art. 36 Verhältnis der Aufsichtsbehörde

Unter dem Grundsatz, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des obersten Organs nicht teilbar sind, ist nicht einzusehen, weshalb die Revisionsstelle Meldungen gleichzeitig an die Aufsichtsbehörde zu erstatten hat. Das oberste Organ ist zuständig für die einwandfreie Geschäftsführung. Mit der neuen Bestimmung wird dem Stiftungsrat die Zuständigkeit faktisch entzogen, die Verantwortung bleibt aber weiterhin bestehen. Darüber hinaus hat die Formulierung der „geeigneten Tatsache, die den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellt“, einen hohen Spekulationswert und eignet sich für üble Nachrede und Zeitungsentern.

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt umzuformulieren:

Sind der gute Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge nicht gegeben, meldet sie dies dem obersten Organ.

3. Abschnitt: Experte für berufliche Vorsorge

Art. 40 Unabhängigkeit

Die in der Verordnung immer wieder aufgestellte Unterstellung, dass freundschaftliche Beziehungen per se zu einem Schaden der Versicherten führen, ist unseres Erachtens haltlos bzw. geht davon aus, dass die Mehrheit der Experten (wie auch aller übrigen Verantwortlichen) unseriös ist, sie ihre Verantwortung nicht wahrnehmen oder sich ihrer Verantwortung nicht bewusst sind. In der kleinen Schweiz lässt es sich unter Fachleuten kaum vermeiden, dass man sich gegenseitig kennt. Der Begriff „enge Beziehung“ ist deshalb zu streichen. Daraus gemäss Kommentar Interessenskonflikte ableiten zu wollen, geht zu weit.

Antrag: Abs. 2 Bst. c ist zu streichen, ist doch die darin enthaltene Vorschrift bereits in Art. 48i enthalten.

Art. 46 Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäuften Wertschwankungsreserven

Die Regelung, wonach Leistungsverbesserungen auch dann möglich sind, wenn die Wertschwankungsreserve nicht vollständig geäuft ist, macht keinen Sinn. Gerade die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat gezeigt, wie wichtig das Äufnen einer Wertschwankungsreserve ist. Die zahlreichen Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtung sind oftmals mangels vollständig geäufter Wertschwankungsreserven entstanden. Die vorgeschlagene Regelung führt zu Fahrlässigkeit.

Auch die Formel, mit der die Möglichkeit allfälliger Leistungsverbesserungen berechnet werden kann, ist willkürlich und entbehrt jeglicher mathematischen und ökonomischen Logik. Ein Deckungsgrad von 110 % kann bei einer Vorsorgeeinrichtung mit sehr konservativen Anlagen und ausgeglichener Versichertenstruktur ausreichend sein. Bei einer Vorsorgeeinrichtung mit risikoreichem, volatillem Anlageprofil und einem hohen Rentneranteil z.B. ist dieser Deckungsgrad hingegen eindeutig zu klein, um die Risiken einer Leistungsverbesserung einzugehen.

Die Formel weckt auch Begehrlichkeiten bei den Destinatären. Die Vorsorgeeinrichtungen werden unter Druck geraten, Mittel zu verteilen, und das auch in Situationen, in denen es gar nicht angemessen ist.

Die Regeln für Leistungsverbesserungen greifen ohne entsprechende gesetzliche Grundlage im BVG in die Hoheit des obersten Organs ein (Art. 65b BVG behandelt einzig Rückstellungen und Reserven). Dies zu beurteilen ist Sache des obersten Organs in Zusammenarbeit mit dem Experten.

Antrag: Der ganze Art. 46 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 48a Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 (neu)

Die IGaSG setzt sich für Transparenz ein und begrüsst die Offenlegung der Versicherungs-Makler- und Brokertätigkeit. Sie hat zu diesem Zweck bereits ihre eigenen Richtlinien zur Verbesserung der Transparenz für die Mitglieder erstellt. Die IGaSG hofft, dass entsprechende Bestimmungen zur Offenlegung der Kosten der Vermittler auch im VVG Eingang finden.

Absatz 3 bedeutet, dass de facto Details zu den Kosten von Fund of Funds-Produkten im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen sind. Die detaillierten Kosten der Subfonds und der einzelnen Manager

können in den meisten Fällen kaum angegeben werden. Damit werden solche Produkte per se als „schlechte“ Anlagen klassifiziert. Der Trend, Anlageprodukte nur noch nach ihrer Kostenstruktur zu beurteilen, ist gefährlich und wird mittelfristig zu tieferen Gesamtrenditen führen. Die Offenlegung der Kosten von Anlageprodukten ist Sache der Anbieter.

Antrag: Abs. 3 ist zu streichen. Diese Bestimmung muss im Bankengesetz und im KAG geregelt werden.

Art. 48f Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

Aufgabe, Kompetenzen und Verantwortung des obersten Organs sind in Art. 51a BVG festgelegt. Sie dürfen nicht beschnitten werden.

Dass die geschäftsführende Person die Schule x absolviert hat, ist sicherlich nicht alleiniger Garant für eine professionelle Kassenführung. Langjährige Berufserfahrung wird in der Verordnung völlig ignoriert. Dem obersten Führungsorgan wird jegliche Kompetenz abgesprochen, für das entsprechende Pflichtenheft die geeignete Person zu wählen.

Es darf den beruflichen Vorsorgeeinrichtungen zugetraut werden, dass sie professionelle Vermögensverwalter auswählen. Zudem unterstehen ausländische Vermögensverwaltungsmandate selten dem schweizerischen Recht und der Gerichtsstand ist ebenfalls selten in der Schweiz. Insbesondere Verträge mit Anbietern aus angelsächsischen Ländern sind sehr komplex und umfangreich in englischer Sprache abgefasst. Die Einschränkung in Abs. 3 hätte eine Angebotsreduktion und damit eine engere Möglichkeit der Diversifikation zur Folge.

Antrag: Der gesamte Art. 48f ist ersatzlos zu streichen.

Art. 48h Vermeidung von Interessenkonflikten

Dieser Artikel beabsichtigt eine völlige Entkoppelung von Geschäftsführung und Vorsorgeeinrichtung, insbesondere bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen. Verträge für die Geschäftsführung müssen spätestens nach fünf Jahren ohne Nachteile kündbar sein. Als Konsequenz hat keine Geschäftsführung mehr die Sicherheit, eine Vorsorgeeinrichtung als Mandat länger zu behalten.

Die IGaSG fragt sich, welche Geschäftsführung noch Innovationen und Investitionen für ein Mandat aufbringt, das sie in wenigen Jahren verlieren kann und dem sie getätigte Investitionen nicht nachbelasten kann. Viele Geschäftsführungen werden mit dieser Verordnung auf teure, aber notwendige Investitionen wie beispielsweise ein neues EDV-System verzichten, um bei einem Verlust eines Mandates möglichst schadlos zu bleiben.

Eine Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung wird von ihrer Unternehmenspolitik, ihrem Leitbild, der Marktpositionierung und dem Serviceangebot von der Geschäftsführung geprägt. Unternehmen, die sich solchen Vorsorgeeinrichtungen anschliessen, wissen das und wählen die Sammel- bzw. Gemeinschaftsstiftung nach diesem Kriterium. Kann sich ein angeschlossenes Unternehmen nicht mit der Geschäftsführung identifizieren, so wird sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten.

Erneut wird den Verantwortlichen die Kompetenz abgesprochen, verantwortungsvoll und professionell zu handeln. Zudem erhalten die Sammelstiftungen der Versicherungsgesellschaften (VAG) einen enormen Konkurrenzvorteil gegenüber autonomen Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, da deren Geschäftsführung in der Rückversicherung integriert und daher auch mit der neuen Verordnung nicht kündbar ist.

Antrag: Der ganze Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Dafür sind die bestehenden Transparenzbestimmungen auch bei den VAG-Sammelstiftungen durchzusetzen.

Art. 48i Rechtsgeschäft mit Nahestehenden

Abs. 1 schreibt vor, dass bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden zwingend Konkurrenzofferten eingeholt werden müssen. Das Einholen von Offerten und insbesondere deren Vergleich sind teuer und aufwendig. Offerten für Dienstleistungen sind zudem schwer vergleichbar, da die Qualität von Dienstleistungen in einer Offerte nicht wirklich erkennbar ist und diese erst im Nachhinein beurteilt werden kann.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden werden hier offenbar ausschliesslich als eine Form von Korruption und kriminelle Machenschaft angesehen. Die Vorteile von freundschaftlichen, vertrauten Beziehungen, wie eine gute und effiziente Zusammenarbeit durch Vertrautheit werden völlig ausser Acht gelassen. Auch hier wird den Verantwortlichen Inkompetenz und Korruption unterstellt.

In Abs. 3 fehlen zudem Lebenspartner. Viele Menschen in der Schweiz leben unverheiratet im Konkubinat. Der Lebenspartner hat dabei dieselbe Funktion wie der Ehepartner.

Antrag: Abs 1 ist zu streichen. Dafür beantragen wir eine Regelung, wonach Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden offengelegt werden müssen. Abs. 3 ist zudem mit dem „Lebenspartner“ zu ergänzen.

Art. 48j Verbot von Eigengeschäften

Neu wird der Begriff „After Running“ eingeführt. Die ASIP-Charta, welche bereits heute in Kraft ist, sieht Sperrfristen bei Eigengeschäften vor. Buchstabe a sollte gemäss ASIP-Charta angepasst werden.

Wie insbesondere externe Vermögensverwalter dahingehend überprüft werden können, ob diese Eigengeschäfte tätigen, ist unklar. Bei ausländischen Vermögensverwaltern scheint das Ansinnen unmöglich. Zudem ist es z.B. gerade bei Hedge-Fund-Managern sogar erwünscht, dass diese persönlich in ihr Produkt investiert sind und entsprechend an ihre eigenen Fähigkeiten glauben.

SFV (Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG)

Art. 7 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 4

Mit den Änderungen der BVV1 und BVV2 wird auch die SFV geändert. Dabei geht es um eine Aufgabenerweiterung für den Sicherheitsfonds.

Nun soll es dem Sicherheitsfonds gestattet sein, Rentnerbestände zu führen. Dazu besteht keine gesetzliche Grundlage.

Der Sicherheitsfonds ist eine Institution des Lastenausgleichs. Er ist weder eine Versicherung noch eine registrierte Vorsorgeeinrichtung. Beides ist Voraussetzung, um überhaupt Versicherte nach BVG führen zu dürfen. Es ist unzulässig, wenn contra legem und ohne gesetzliche Grundlage eine Institution zur Führung von Versichertenbeständen auf Verordnungsebene ermächtigt wird. Viel eher müsste eine entsprechende Versicherung bei der Auffangeinrichtung angegliedert werden.

Im Anfechtungsfall ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht die Verordnungsbestimmung zur Führung von Versicherten ohne Rechtsgrundlage und ohne Qualifikation des Trägers als Vorsorgeeinrichtung als gesetzeswidrig qualifizieren wird.

Ceterum censeo

Von den neuen Verordnungsbestimmungen profitieren in erster Linie die Schweizer Lebensversicherungen. Durch die volle Rückversicherung von VAG-Sammelstiftungen ist die Geschäftsführung in der Rückversicherung implementiert. Der Stiftungsrat einer VAG-Sammelstiftung kann daher in der Praxis die Geschäftsführung trotz der neuen Regelung gemäss Art. 48h Abs. 3 niemals wechseln, was zu einem gesetzlich gesicherten Konkurrenzvorteil gegenüber den autonomen Sammelstiftungen führt. Eine VAG-Sammelstiftung muss gemäss Art. 48a Abs. 1 Bst. d nie Provisionen an Makler ausweisen, da diese ausschliesslich von ihrer Versicherung erbracht werden. Zudem werden allfällige Seilschaften zwischen dem Experten für berufliche Vorsorge und Lebensversicherungsgesellschaften offenbar nicht als Interessenskonflikt angesehen. Ebenso können Kontrollen von Integrität und gutem Ruf durch die Revisionsstelle oder Aufsicht bei einer Versicherung, die der FINMA untersteht, kaum durchgeführt werden. Solche Kontrollen können sich höchstens auf den Stiftungsrat der Sammelstiftung selbst beschränken. Dieser Stiftungsrat ist aber weder für die Vollversicherung, die Vermögensanlage noch für die Geschäftsführung zuständig.

Art. 18 Garantie

In Art. 18 BVV1 Abs.4 wird festgestellt, dass Vollversicherungsverträge mit fünfjähriger Dauer von einer Garantiepflicht ausgenommen sind. Warum wird zwischen autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen und Kollektivverträgen mit Lebensversicherer unterschieden? Warum werden letztere besser gestellt? Will der Ordnungsgeber damit den Versicherern 5-jährige Verträge garantieren? Die Lebensversicherer geben innerhalb der 5-jährigen Vertragsdauer bei Teilliquidationen z.B. keine Reserven mit, während die autonomen Anbieter dies tun müssen. Gehört dieser Absatz 4 überhaupt in die VO, wenn doch die Versicherer stets darauf hinweisen, dass sie dem VAG unterstellt sind?

Art. 20 Änderung der Geschäftstätigkeit

Art. 20 BVV1 Abs. 2 diskriminiert wiederum die autonomen Sammeleinrichtungen gegenüber den Lebensversicherern. Nur die Autonomen müssen den Fortbestand garantieren, die Lebensversicherer nicht. Diese müssen auch nicht der Aufsicht den Abfluss im Versichertenbestand melden. Einmal mehr

wird klar, dass das Bestehen von zwei unterschiedlichen Welten in der beruflichen Vorsorge, die unterschiedliche Beaufsichtigung dieser beiden Anbieter immer wieder auch zu verschiedenen Handhabungen führt. Warum eigentlich? Aufgrund welcher Überlegungen kommt der Verordnungsgeber auf 25 Prozent?

Art. 40 Unabhängigkeit

Die IGaSG vermisst eine verordnete Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge von der Rückversicherung der Vorsorgeeinrichtung. Wir können nicht verstehen, dass einerseits eine Freundschaft zwischen Experten und Geschäftsführer verboten ist, aber auf der anderen Seite in keiner Zeile Interessenskonflikte des Experten mit der Rückversicherung erwähnt werden. Zumal es zu den gesetzlichen Kernaufgaben des Experten gehört, die Rückversicherung einer Vorsorgeeinrichtung zu überprüfen.

Art. 48I Offenlegung

Art. 48I BVV2 hält noch einmal fest, dass die Interessenverbindungen jährlich der Revisionsstelle offen zu legen sind. Eine Offenlegung gegenüber dem obersten Organ dürfte genügen. In einem Milizsystem wird mit derartigen Regeln kein Vertrauen geschaffen. Wer will sich angesichts all dieser Regeln noch für die Aufgabe in einem Stiftungsrat zur Verfügung stellen?

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen sehr, dass die Verordnungen entsprechend überarbeitet werden.

Freundliche Grüsse

IGaSG
Interessengemeinschaft autonomer
Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Im Namen des Vorstands:



Therese Vogt